

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 12. November 2014 BAnz AT 12.11.2014 B6 Seite 18 von 26

Muster 9

(auf Papier in hellblauer Farbe, DIN A4 Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den	
Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz	
wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von	
 □ Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen nach § 48 Abs. 1 PBefG* □ Ferienziel - Reisen mit Personenkraftwagen nach § 48 Abs. 2 PBefG* 	
ab dem	befristet bis zum
erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde. Bedingungen und Auflagen:	
Es dürfen nur folgende Personenkraftwagen eingesetzt werden:	
Amtliche Kennzeichen:	
 Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. 	
Weitere Bedingungen und Auflagen:	
Ort, Datum B	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

^{*} Zutreffendes ankreuzen



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 12. November 2014 BAnz AT 12.11.2014 B6 Seite 19 von 26

Seite 2 von Muster 9

Hinweise:

- Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
- Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Der Unternehmer ist gehalten, im grenzüberschreitenden Verkehr die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. 5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen: